

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der
Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)

A. Zielsetzung

Bestimmung der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden. Neubezeichnung bestimmter polnischer Gebiete aufgrund der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Grenzvertrages vom 14. November 1990.

Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen der bisherigen Rechtsverordnung.

B. Lösung

Neufassung der bisherigen Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung verursacht keine Kosten. Sie hat keine preislichen Auswirkungen.

08.03.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der
Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. März 1991

021 (311) - 820 00 - Kr 107/91

An den

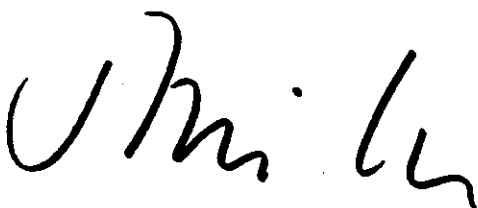
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)
Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden vom Versorgungsamt Schleswig,
- b) in Belgien und in den Niederlanden vom Versorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Andorra, Frankreich und Monaco vom Versorgungsamt Saarland,
- e) in Portugal und Spanien vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- f) in Liechtenstein und in der Schweiz vom Versorgungsamt Freiburg
- Außenstelle Radolfzell -,
- g) in Griechenland, Italien, Österreich, San Marino und im Vatikan vom Versorgungsamt München I,

- h) in Albanien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei vom Versorgungsamt Fulda,
- i) in Rumänien vom Versorgungsamt Gelsenkirchen,
- k) in Ungarn vom Versorgungsamt Münster,
- l) in dem Teil Polens, der nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches gehört hat, wenn es sich um Beschädigte handelt, vom Versorgungsamt Münster, wenn es sich um Witwen, Witwer oder Waisen handelt, vom Versorgungsamt Gelsenkirchen, wenn es sich um Eltern handelt, vom Versorgungsamt Hamburg,
- m) in Kanada, den USA, Lateinamerika und der Karibik vom Versorgungsamt Bremen,
- n) in Großbritannien, Irland, Malta, der Türkei und dem übrigen außereuropäischen Ausland vom Versorgungsamt Hamburg,
- o) im übrigen europäischen Ausland vom Versorgungsamt Ravensburg.

(2) Für die Durchführung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung (Gesetz vom 31. März 1965 - BGBI. 1965 II S. 273 -) ist das Versorgungsamt Karlsruhe auch dann zuständig, wenn der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Spanien hat.

§ 2

Für die Versorgung mit Hilfsmitteln und die Erbringung von Ersatzleistungen sind die orthopädischen Versorgungsstellen zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die in § 1 genannten Versorgungsämter befinden, für Versorgungsberechtigte im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes Ravensburg jedoch die Orthopädische Versorgungsstelle beim Versorgungsamt Stuttgart.

§ 3

Für Versorgungsberechtigte, die im Ausland keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen mehrfachen Wohnsitz in verschiedenen Staaten haben, bleibt das Versorgungsamt zuständig, das zuerst Versorgung nach den §§ 64 bis 64 f des Bundesversorgungsgesetzes erbracht hat. Ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen, bleibt von den in § 1 aufgeführten Versorgungsämtern das Versorgungsamt zuständig, bei dem der Antrag auf Versorgung eingegangen ist.

§ 4

(1) Haben die Hinterbliebenen oder einzelne von ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so findet für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang des Todes oder der Verschollenheit mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechende Anwendung.

(2) Befindet sich eine versorgungsberechtigte Waise, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland bei ihrer Mutter oder ihrem Vater hat, vorübergehend zur Schul- oder Berufsausbildung im Inland, so ist während dieser Zeit das Versorgungsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Waise aufhält.

§ 5

Hat eine Hinterbliebene ihren Wohnsitz zum Zwecke der Eheschließung im Ausland begründet, so wird für die Gewährung der Abfindung nach § 44 des Bundesversorgungsgesetzes eine Zuständigkeit nach § 1 nur begründet, wenn zugleich der Wohnsitz versorgungsberechtigter Waisen in den gleichen Staat verlegt worden ist.

§ 6

Für Personen, deren Aufenthalt im Ausland nur als vorübergehend anzusehen ist, bleibt das bisherige Versorgungsamt zuständig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 772), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Infolge des deutsch-polnischen Grenzvertrages vom 14. November 1990 ist eine Änderung der Bezeichnung bestimmter polnischer Gebiete in der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 772), erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juni 1964).

Die Neufassung dieser Verordnung insgesamt dient zugleich der redaktionellen Bereinigung und Klarstellung.

§ 3 der bisherigen Rechtsverordnung, der auf § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) verweist, ist aufgrund der Streichung des § 4 Abs. 1 VfG-KOV durch Artikel II § 16 Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - entbehrlich geworden; denn der übrig gebliebene § 4 Abs. 2 VfG-KOV gilt unmittelbar.

Die konstitutive Neufassung, die gegenüber der bisherigen Verordnung weitere redaktionelle und klarstellende Änderungen enthält, löst diese bisherige, zuletzt 1966 geänderte Rechtsverordnung insgesamt ab.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Bestimmung der jeweils örtlich zuständigen Versorgungsämter.
Neubezeichnung bestimmter polnischer Gebiete (vgl. Allgemeiner Teil).

Zu § 2

Bestimmung der jeweils örtlich zuständigen orthopädischen Versorgungsstellen.

Zu § 3

Sonderregelung für Versorgungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder mit mehrfachem Wohnsitz im Ausland.

Zu § 4

Sonderregelung für bestimmte Hinterbliebene.

Zu § 5

Sonderregelung für bestimmte Witwen.

Zu § 6

Klarstellende Regelung bei nur vorübergehendem Aufenthalt.

Zu § 7

Regelung über das Inkrafttreten dieser Verordnung und über das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht. .

Da die vorgesehenen Regelungen nur intern-verfahrensrechtlicher, nicht materieller Art sind, haben sie keine preislichen Auswirkungen.

26.04.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Zuständigkeit der
Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung
für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.